



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
| öffentlichen Rechts

Bericht der Berufsaufsicht 2013

über

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

- Anlassbezogene Berufsaufsicht
- Sonderuntersuchungen (Inspektionen)
- Abschlussdurchsicht
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Inhalt

I. DIE BERUFSAUFSICHT	3
II. VERFAHRESENTWICKLUNG 2013	4
III. ANLASSBEZOGENE BERUFSAUFSICHT	5
1. Neueingänge 2013	6
2. Abgeschlossene Verfahren 2013	6
3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2013	7
3.1. Prüfungstätigkeit	7
3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit	11
3.3. Außerberufliche Tätigkeit	13
IV. SONDERUNTERSUCHUNGEN (INSPEKTIONEN)	13
1. Berufsrechtliche Würdigung	13
2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen	13
3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen	14
V. ABSCHLUSSDURCHSICHT	15
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	15
2. Verfahren	15
3. Ergebnisse	16
4. Bestätigungsvermerke	18
5. Ausblick	19
VI. RÜCKNAHME- UND WIDERRUFSVERFAHREN	19
Anlagen (statistische Übersichten)	21

I. Die Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) dient präventiven und repressiven Zielen. Die Verfahren dienen der Qualitätssicherung und -verbesserung, Feststellungen berufswidrigen Verhaltens können aber auch zu Hinweisen, Belehrungen und Disziplinarmaßnahmen führen.

Die Berufsaufsicht der WPK umfasst folgende Bereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO),
- Berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen, § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO),
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt sowie
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren, in denen die Voraussetzungen für den Fortbestand der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer und der Anerkennung als Berufsgesellschaft geprüft werden (§§ 20, 34 WPO).

Die Arbeit der WPK unterliegt der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66a WPO). Im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht überwacht die APAK schwerpunktmäßig die Durchführung und Ergebnisse der Verfahren. Für die Organisation und Durchführung der Inspektionen ist sie unmittelbar verantwortlich, ebenso für die Auslandskontakte bei Vorgängen mit Auslandsbezug. Darüber hinaus untersteht die WPK der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (§ 66 WPO). Das Ministerium prüft, ob die WPK bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Gesetze und Satzungen beachtet, und lässt sich im Einzelfall berichten.

Das Spektrum der Vorgänge umfasst die gesamte Bandbreite der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP. Wie in der Vergangenheit standen die Verfahren gegen Abschlussprüfer von Banken sowie von kapitalmarktorientierten Unternehmen dabei im besonderen Fokus der APAK und der WPK.

Die WPK berichtet regelmäßig im WPK Magazin in neutralisierter Form über Verfahren aus der Berufsaufsicht. Rügeentscheidungen von allgemeinem Interesse werden dort als „Praktischer Fall“ oder als Beitrag unter der Rubrik „Informationen aus der Berufspraxis“ veröffentlicht, richtungweisende berufsgerichtliche Entscheidungen unter der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 64 Abs. 1 WPO) erlaubt der WPK keine Aussagen zu einzelnen Verfahren, selbst wenn die dahinter stehenden Sachverhalte in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

II. Verfahrensentwicklung 2013

Die Anzahl der in 2013 eingeleiteten neuen Verfahren sank im Vergleich zum Vorjahr¹. Insbesondere wurden im präventiven Bereich weniger Verfahren im Rahmen der Abschlussdurchsicht oder den sonstigen Vorermittlungen aufgegriffen. Es mussten auch deutlich weniger Rücknahme- und Widerrufsverfahren eingeleitet werden.

Neue Verfahren

Die Anzahl der neu eingeleiteten anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren bewegt sich hingegen im Bereich der beiden vorangegangenen Jahre². Insbesondere die aus Beschwerden oder Feststellungen aus der Abschlussdurchsicht resultierenden Verfahren sind auf dem Niveau der Vorjahre. Der Anstieg bei den Mitteilungen von Staatsanwaltschaften und Oberfinanzdirektionen über die Einleitung von Steuerstrafverfahren gegen Berufsangehörige, über die die Kammer in Kenntnis gesetzt wurde, setzte sich hingegen auch in 2013 fort. Demgegenüber sank die Anzahl der Mitteilungen von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um über 50 %, so dass auch deutlich weniger Aufsichtsverfahren gegen Berufsangehörige aufgrund von Fehlerfeststellungen eingeleitet wurden³. Auch die Anzahl der Rücknahme- und Widerrufsverfahren sank gegenüber 2012 leicht und befindet sich nun auf dem Niveau der Jahre zuvor.

Die Zahl der Vorermittlungsverfahren im Rahmen der Abschlussdurchsicht ist weiter gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Anzahl der Feststellungen je Verfahren angestiegen ist.

¹ Zur Einzelaufistung der Zahlen pro Bereich im Mehrjahresvergleich siehe Anlage 1.

² Hier und nachfolgend umfassen die Berufsaufsichtsverfahren die der anlassbezogenen Berufsaufsicht.

³ Die anlassbezogene Berufsaufsicht ermittelt gegen die handelnden natürlichen Personen (z.B. Unterzeichner, ggf. auch weitere Beteiligte). Bei der Abschlussdurchsicht, Inspektionen, DPR, BaFin und APAK hingegen werden die Vorgänge pro prüfende WP/vBP-Praxis gezählt. Dies kann zu unterschiedlichen Zahlenwerten in den jeweiligen Berichten führen.

Auch die Zahl der sonstigen Vorermittlungen sank im Vergleich zum Vorjahr und bewegte sich daher wieder im Bereich der früheren Jahre. Wie auch in der Abschlussdurchsicht erfolgten hier die Rückfragen der WPK, ohne dass der Verdacht einer Berufspflichtverletzung vorlag, beispielsweise im Zusammenhang mit der Führung des Berufsregisters oder im Vorfeld möglicher Widerrufsverfahren. Der überwiegende Teil dieser Vorermittlungen betraf Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung. Die weit überwiegende Anzahl dieser Verfahren konnte zeitnah geklärt werden. Nur in Einzelfällen ergab sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung, so dass das Verfahren in ein Disziplinarverfahren übergeleitet wurde.

Abgeschlossene Verfahren

Die Anzahl der abgeschlossenen Berufsaufsichtsverfahren ist in 2013 im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht gesunken⁴. Damit korrespondierte eine leichte Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit zehn Monaten gegenüber dem Vorjahr (+ 1 Monat). Ursächlich hierfür war zum einen die zunehmende Einschaltung von Rechtsanwälten in den Berufsaufsichtsverfahren, aber auch die Bearbeitung der hohen Anzahl von Rechtsmittelverfahren. Eine längere Verfahrensdauer liegt überdies generell bei Verfahren vor, in denen wegen des berufsaufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts auch strafrechtliche Ermittlungen oder solche von Kollegialkammern anhängig sind, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind.

Die Anzahl der abgeschlossenen Rücknahme- und Widerrufsverfahren sank ebenfalls, korrespondierend mit der ebenfalls gesunkenen Anzahl neu eingeleiteter Verfahren. Hier wie auch im Rahmen der Vorermittlungen wurden fast alle Neufälle noch im selben Jahr erledigt.

III. Anlassbezogene Berufsaufsicht

Anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren werden bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung eingeleitet. Im Falle eines solchen Anfangsverdachts ist zu prüfen, ob die mögliche Berufspflichtverletzung aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung abzugeben ist (§ 61a Satz 2 2. Hs WPO).

⁴ Zur Einzelaufistung der Verfahren pro Bereich im Mehrjahresvergleich siehe Anlage 2.

Eine schwere Schuld kann insbesondere dann vorliegen, wenn Straftaten verwirklicht oder anderweitig Berufspflichten vorsätzlich oder wiederholt verletzt werden. Aber auch besondere Tatfolgen oder die Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße können zu einer schweren Schuld führen. In eigener Zuständigkeit kann die WPK Berufspflichtverletzungen mit einer Rüge, ggf. verbunden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR sanktionieren (§ 63 WPO). Berufspflichtverletzungen können aber auch Anlass für Hinweise und Belehrungen sein. Die Betroffenen können eine gerichtliche Überprüfung von Rügeentscheidungen beim Landgericht Berlin beantragen (§ 63a WPO).

1. Neueingänge 2013

Wie auch in den Vorjahren resultierten über die Hälfte der eingeleiteten Verfahren aus Beschwerden (ca. 34 %) und den Erkenntnissen aus der Abschlussdurchsicht (20 %). Weitere wesentliche Gründe für die Einleitung von Verfahren waren die Mitteilungen der DPR oder der BaFin (6 %), die Feststellungen aus Inspektionen (7 %) und sonstige Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder Kollegialkammern (19 %). Weitere Verfahren beruhten beispielsweise auf Presseberichte und Mitteilungen von Staatsanwaltschaften⁵.

2. Abgeschlossene Verfahren 2013⁶

In 2013 wurden 52 Rügen (davon 18 mit Geldbuße zwischen 250 EUR und 48.000 EUR) bestandskräftig. Die Anzahl stieg damit gegenüber dem Vorjahr leicht an. Die Anzahl der Verfahren wegen der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO ist dabei weiter zurückgegangen. Während im Jahr 2012 aufgrund dieser Berufspflichtverletzung noch 12 Rügen bestandskräftig wurden (davon 10 mit Geldbuße), sank die Zahl in 2013 auf 3 Rügen (mit Geldbuße). Von den mit einer Rüge abgeschlossenen Verfahren überprüfte der Vorstand sieben Rügen im Einspruchsverfahren und bestätigte jeweils die Entscheidungen. Zwei dieser Rügen wurden durch das LG Berlin überprüft (§ 63a WPO). Dabei bestätigte das Gericht die Rügen, wobei es bei einer Rüge die mit dieser verbundenen Geldbuße verringerte.

⁵ Zu weiteren Angaben der Anlässe siehe Anlagen 3 und 4.

⁶ Zu den Ergebnissen im Mehrjahresvergleich siehe Anlage 5.

Das LG Berlin stellte darüber hinaus zwei Verfahren gegen eine Geldauflage i. H. v. 10.000 EUR und 40.000 EUR ein, womit sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah (§ 153a StPO). In einem weiteren Verfahren stellte das KG Berlin das Verfahren nach Rückverweisung durch den BGH (vgl. WPK Magazin 1/2013, S. 35) gegen eine Geldauflage i. H. v. 1.000 EUR ein. In einem Fall kam es zur Verurteilung eines Berufsangehörigen durch das LG Berlin wegen der Veruntreuung von Mandantengeldern als Treuhänder (vgl. hierzu auch Abschn. 3.2.). In einem weiteren Fall gab das KG Berlin der Berufung eines erstinstanzlich verurteilten Wirtschaftsprüfers zum Teil statt, indem es die vom LG Berlin verhängte Geldbuße reduzierte (vgl. auch Abschn. 3.1. sowie WPK Magazin 2/2014).

In 70 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 141 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt⁷. Knapp der Hälfte dieser Einstellungen lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. Ein weiteres Viertel der Verfahren wurde von der GStA eingestellt, die hierbei entweder einen berufsrechtlichen Überhang (vgl. § 69a WPO) oder einen hinreichenden Tatverdacht verneinte.

Weitere sieben Fälle erledigten sich aus verfahrensrechtlichen Gründen, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2013

3.1. Prüfungstätigkeit

Die überwiegende Zahl der Verfahren betraf Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 150 Verfahren) und zwar sowohl Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen i. S. d. § 319a HGB (65 Verfahren) als auch sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen (75 Verfahren) sowie freiwillige Prüfungen (10 Verfahren). Die Mehrzahl der Verfahren konnte mit Belehrungen abgeschlossen werden. Allerdings entfielen auch 36 der insgesamt 52 erteilten Rügen auf diesen Bereich, davon 19 auf Prüfungen kapitalmarkt-orientierter Unternehmen und 17 auf sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen.

⁷ Vgl. auch Anlage 5.

Insoweit prüfte die WPK, ob Rechnungslegungsvorschriften (HGB und IFRS) richtig angewandt wurden und Abweichungen hiervon hätten erkannt und beanstandet werden müssen. Für die berufsrechtliche Einordnung relevant und daher auch in jedem Fall geprüft wurde die Frage, ob ein möglicher Rechnungslegungsfehler wesentliche oder unwesentliche Auswirkungen hatte. In diesem Zusammenhang wurde auch beurteilt, ob die Prüfung in Übereinstimmung mit den für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln durchgeführt und dokumentiert wurde.

Aufgrund der uneingeschränkten berufsrechtlichen Verantwortung des Mitunterzeichners für das von ihm mitunterzeichnete Prüfungsurteil kam eine Differenzierung zwischen dem auftragsverantwortlichen Prüfer (§ 24a Abs. 2 BS WP/vBP) und dem Mitunterzeichner hinsichtlich der berufsaufsichtsrechtlich relevanten Schuld grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. hierzu auch WPK Magazin 4/2012, S. 42 f.). Zudem wurde in Fällen der unzureichenden Durchführung von Abschlussprüfungen bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen (§ 319a HGB) auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer sanktioniert, soweit die aufgedeckten Mängel in der Prüfungsdurchführung und -dokumentation auch diesem hätten auffallen müssen (vgl. a.a.O. und WPK Magazin 3/2013, S. 35-37).

Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 319a HGB)

Aus Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 319a HGB) resultierten 19 Rügen⁸, fünf davon mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 EUR. Alle der in diesem Bereich erteilten Rügen beruhen auf fachlichen Fehlern.

Die gerügten Beanstandungen betrafen insbesondere Mängel in der Prüfungsdurchführung und -dokumentation (vgl. auch WPK Magazin 2/2013, S. 35-37), z. B. bei

- der Planung und Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (fehlende Festlegung von Wesentlichkeiten für Teilbereiche, unzureichende Verwertung der Arbeitsergebnisse von Teilbereichsprüfern)
- der Prüfung von Finanzschulden,
- der Prüfung latenter Steuern auf Verlustvorträge,
- der Prüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwertes sowie

⁸ Zwei dieser Rügen ergingen aufgrund von Mitteilungen der DPR, 13 Rügen aufgrund von Feststellungen aus Inspektionen. Zwei Rügen beruhen auf Verfahren, die aufgrund einer Mitteilung der BaFin eingeleitet wurden, zwei Rügen sind auf Hinweise/Erkenntnisse aus der Abschlussdurchsicht zurückzuführen.

- der Prüfung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse.

In einem Fall wurde zudem gerügt, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Regeln

- keine auftragsbegleitende Qualitätssicherung

durchgeführt worden war.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern; dies betraf beispielsweise

- unzureichender (Konzern-)Lageberichterstattung
- unzureichender Segmentberichterstattung und
- fehlender (Konzern-)Anhangangaben.

Sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen

Aus Verfahren, die sich auf die Prüfungstätigkeit bei gesetzlich prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 319 HGB) bezogen, resultieren 17 Rügen⁹.

In drei Fällen betraf dies die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO (zur zivilrechtlichen Haftung des Wirtschaftsprüfers in solchen Fällen vgl. auch BGH-Urteil v. 2.7.2013, II ZR 293/11, WPK Magazin 3/2013, S. 50 f.). In einem dieser Verfahren wurden zudem verschiedene fachliche Fehler bei den Abschlussprüfungen berücksichtigt. Die Rügen wurden je nach Anzahl der durchgeführten Jahresabschlussprüfungen mit Geldbußen zwischen 6.000 EUR und 48.000 EUR verbunden. Im Fall der Rüge mit Geldbuße i. H. v. 48.000 EUR wurde überdies gewürdigt, dass der Berufsangehörige trotz eines laufenden Rügeverfahrens wg. der Durchführung von Pflichtprüfungen ohne eine Bescheinigung gemäß § 57a WPO und ungeachtet der noch immer fehlenden Bescheinigung weitere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt hatte. Außerdem kamen hier noch wesentliche Pflichtverletzungen bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker hinzu (vgl. zu diesem Fall auch WPK Magazin 4/2013, S. 36 f.).

⁹ Der überwiegende Teil dieser Rügen geht auf Beschwerden zurück (fünf Rügen). Von den übrigen Verfahren beruhen vier auf Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht, vier Verfahren wurden von Amts wegen eingeleitet (aufgrund von Presseberichten u.a.). Jeweils zwei weitere Verfahren beruhen auf Selbstanzeigen und Mitteilungen von Zivilgerichten.

Weitere elf der in diesem Bereich erteilten Rügen wurden ausschließlich aufgrund von fachlichen Fehlern erteilt, wobei fünf Rügen mit Geldbußen zwischen 3.000 EUR und 16.500 EUR verbunden wurden.

Dabei stand in fünf Fällen aufgrund (des Verdachtes) von Bilanzmanipulationen die unzureichende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfungsplanung und -durchführung im Vordergrund. Die gerügten Prüfungsmängel betrafen dabei insbesondere die Prüfung der Vorräte sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Drei dieser Rügen wurden mit Geldbußen zwischen 7.500 EUR und 10.000 EUR verbunden.

In einem Fall traten erhebliche fachliche Fehler bei der Prüfung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (§ 183 Abs. 3 AktG) auf. Hier schöpfte die Wirtschaftsprüferkammer den ihr zur Verfügung stehenden Geldbußenrahmen aufgrund des immensen Ausmaßes der Prüfungsversäumnisse und -fehler voll aus und erteilte dem Berufsangehörigen eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 50.000 EUR. In der daraufhin beantragten berufsgerichtlichen Entscheidung (§ 63a WPO) bestätigte das LG Berlin die von der Wirtschaftsprüferkammer festgestellten Pflichtverletzungen vollumfänglich, reduzierte jedoch die Geldbuße auf 16.500 EUR. Sanktionsmindernd wertete das LG neben der fehlenden Vorbelastung, dass der Berufsangehörige nur fahrlässig gehandelt und keine Gefälligkeitsprüfung durchgeführt habe. Darüber hinaus berücksichtigte es die dem Berufsangehörigen möglicherweise noch drohenden (finanziellen) Nachteile aus noch nicht abgeschlossenen Schadensersatzprozessen.

Im Übrigen betrafen die gerügten Mängel vorwiegend die Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern (Ausweisfehler, fehlende und fehlerhafte Anhangangaben, unzureichende Lageberichterstattung). In einigen Fällen waren auch die unzureichende Prüfungsberichterstattung (z.B. fehlende Vorwegberichterstattung und unzureichende Berichterstattung zu Gesetzes- und Satzungsverstößen) sowie die Erteilung fehlerhafter Bestätigungsvermerke Gegenstand der Rügen.

Drei weitere Rügen in diesem Bereich ergingen wegen der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen trotz des Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit (Anteilsbesitz an der zu prüfenden Gesellschaft, Mitwirkung an der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses). In einem Fall wurde die Rüge mit einer Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR verbunden.

Berufsgerichtliche Entscheidungen (§§ 67 ff. WPO)

Bei Vorgängen, die aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit fallen, führt die WPK vor einer Abgabe (§ 84a Abs. 1 WPO) i. d. R. zunächst Ermittlungen durch. Darüber hinaus gibt die GStA der WPK vor Anschuldigung des/der Berufsangehörigen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf diesem Wege ist die WPK auch in berufsgerichtliche Verfahren intensiv eingebunden.

Im abgelaufenen Jahr wurden zwei Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung vom LG Berlin nach § 153a StPO (i.V.m. § 127 WPO) gegen Geldauflage i. H. v. 40.000 EUR und 10.000 EUR eingestellt. Aufgrund der länger zurückliegenden Tatzeitpunkte richtete sich die Zuständigkeit für diese Fälle noch nach der alten Rechtslage vor Inkrafttreten der 7. WPO Novelle, nach der die WPK lediglich für Fälle geringer Schuld zuständig war.

In 2013 wurde auch eine berufsgerichtliche Verurteilung u. a. wegen nicht ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung bei der Einholung von Saldenbestätigungen rechtskräftig. Auch hier richtete sich die Zuständigkeit noch nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der 7. WPO Novelle. In dem Verfahren hatte das LG Berlin gegen den Berufsangehörigen zunächst eine Geldbuße i. H. v. 12.000 EUR verhängt. Die dagegen eingelegte Berufung hatte insoweit Erfolg, als das Kammergericht Berlin die Geldbuße auf 4.000 EUR reduzierte. Der gegen diese Entscheidung von der GStA Berlin eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde erteilte der BGH mit Beschluss vom 24. Oktober 2013 eine Absage (vgl. WPK Magazin 2/2014).

3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit

Daneben konnten 117 Verfahren, die wegen sonstiger Pflichtverletzungen geführt wurden, abgeschlossen werden. In 16 dieser Verfahren wurden Rügen erteilt.

In einem Fall hatte die Rüge die wiederholte Nichtoffenlegung und verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse der eigenen Berufsgesellschaft zum Gegenstand. Im Übrigen lagen die Beanstandungen vor allem in den nachfolgenden Bereichen.

Erstellungs-, Gutachter- und Treuhändertätigkeit

In einem Fall wurde ein Berufsangehöriger vom LG Berlin verurteilt, weil er im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung von Vermögen vorsätzlich gegen seine Pflichten als Treuhänder verstoßen hatte (Veruntreuung von Mandantengeldern).

Das Landgericht verhängte gegen ihn ein Verbot gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO, für die Dauer von drei Jahren auf dem Tätigkeitsgebiet der treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO) tätig zu werden (vgl. auch WPK Magazin 3/2013, S. 46 f.).

In zwei weiteren Verfahren in diesem Bereich wurde jeweils eine Rüge wegen der Nichtbeachtung anerkannter fachlicher Regeln für Unternehmensbewertungen bei der Erstattung von Sachverständigengutachten erteilt. Ein weiterer Fall, der ebenfalls mit einer Rüge geahndet wurde, hatte die schuldhaft verzögerte Erstattung eines gerichtlich beauftragten Sachverständigengutachtens zum Gegenstand.

Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle

In 2013 wurde erneut eine Rüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO bestandskräftig. Diese hatte die nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle zum Gegenstand.

Berufsunwürdiges Verhalten

Schließlich führte in einigen Fällen auch der Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens zur Einleitung von Verfahren. Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO haben sich Berufsangehörige des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Strafbares oder ordnungswidriges Verhalten, das einen Zusammenhang mit dem Beruf erkennen lässt, stellt regelmäßig auch einen Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten dar. Hierbei handelte es sich vornehmlich um Beihilfehandlungen zur Steuerhinterziehung, zu Vermögensdelikten (z. B. Betrug oder Untreue) oder zu Insolvenzstraftaten sowie um Steuerhinterziehung in eigenen Angelegenheiten. In zwei Fällen der Steuerhinterziehung in eigenen Angelegenheiten und in einem Fall der Beihilfe zur Steuerhinterziehung wurden Rügen erteilt.

Mitglieder- und Beitragsbereich

Im Mitglieder- und Beitragsbereich wurden im Jahr 2013 sechs Rügen wegen der wiederholten Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags bestandskräftig, eine davon mit Geldbuße i.H.v. 1.000 EUR. Darüber hinaus wurde in einem Fall eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 250 EUR wegen der zeitweiligen Unterbrechung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes verhängt. Eine weitere Rüge mit Geldbuße i. H. v. 500 EUR hatte die Verletzung der Berufspflicht zur unverzüglichen Meldung zum Berufsregister (§§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 38 Nr. 2c) WPO) zum Gegenstand.

3.3. Außerberufliche Tätigkeit

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden. In diesem Bereich wurde in einzelnen Verfahren dem Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens nachgegangen. Überwiegend bestätigte sich dieser Verdacht jedoch nicht, so dass auch keine berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergingen.

IV. Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sind ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument und dienen der Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Sie werden regelmäßig in Stichproben und ohne besonderen Anlass bei Berufsangehörigen und Gesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchgeführt haben (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO).

1. Berufsrechtliche Würdigung

Während die APAK für die Organisation und Durchführung der Inspektionen unmittelbar verantwortlich ist, erfolgt die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen anhand des abschließenden Berichtes der Sonderuntersuchung durch die WPK. Sie entscheidet, ob eine objektive Verletzung von Berufspflichten festzustellen ist, aufgrund derer ein Berufsaufsichtsverfahren gegen die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer eingeleitet werden muss. Die durch die WPK getroffenen Entscheidungen unterliegen der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Zum Umfang und Gegenstand der Inspektionen wird auf den Tätigkeitsbericht der APAK verwiesen (siehe unter www.apak-aoc.de).

2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen

Die WPK beriet im 2013 über die Feststellungen aus 25 Inspektionen und verabschiedete die entsprechenden Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen. Den Untersuchungen lagen 49 Mandate zugrunde.

Wesentliche Beanstandungen bei der Prüfungsdurchführung führten bei acht Mandaten zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen insgesamt 21 Wirtschaftsprüfer.

Die Berufsaufsichtsverfahren richteten sich in der Mehrzahl der Fälle auch gegen die jeweiligen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer mit dem Vorwurf, die auftragsbezogene Qualitätssicherung nicht entsprechend den Vorgaben des § 24d Berufssatzung WP/vBP durchgeführt zu haben (siehe hierzu auch Abschn. 3.1.).

Folgende Schwerpunkte lagen den Beanstandungen, die zur Einleitung der Berufsaufsichtsverfahren führten, zugrunde¹⁰:

- Unzureichende Planung und Durchführung von Konzernabschlussprüfungen,
- Unzureichende Prüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwertes,
- Unzureichende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, insbesondere bei der Prüfung von Vorräten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlösen,
- Unzureichende Prüfung des (Konzern-)Lageberichts, insbesondere des Risiko- und des Prognoseberichts,
- Unzureichende Prüfung von geschätzten Werten, u. a. in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, latenten Steuern auf Verlustvorträge und Renditeimmobilien.

Bei 17 Mandaten gab es neben entsprechenden Belehrungen in den (an die Praxisleitung gerichteten) Schlussfeststellungen auch Belehrungen der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. In diesen Fällen waren die Beanstandungen nicht so gravierend, dass eine weitere Überprüfung im Berufsaufsichtsverfahren erforderlich gewesen wäre. In 18 Mandaten ergaben sich nur geringfügige Fehler bei der Abschlussprüfung, zu denen ein Hinweis an die Praxisleitung ausreichte. Bei sechs Mandaten stellte die WPK keine Verletzung von Berufspflichten fest.

In einem Fall beschloss die WPK aufgrund der Feststellungen, die nächste Inspektion bei der betroffenen Praxis in einem verkürzten Turnus durchzuführen, um so zeitnaher die Umsetzung der die Prüfungsqualität verbessernden Maßnahmen zu überprüfen.

3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen

In 2013 konnten Berufsaufsichtsverfahren gegen 22 Wirtschaftsprüfer abgeschlossen werden, die aufgrund der Feststellungen der Inspektionen bei insgesamt zwölf Mandaten durch die WPK eingeleitet wurden.

¹⁰ Zu den inhaltlichen Feststellungen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung im Einzelnen wird auf den Bericht der APAK verwiesen (www.apak-aoc.de).

Dabei kam es bei acht Mandaten zu Rügen, von denen 13 Wirtschaftsprüfer betroffen waren (vgl. auch WPK Magazin 2/2013, S. 35 f.). Davon wurden in einem Mandat gegen drei Wirtschaftsprüfer die Rüge jeweils mit einer Geldbuße i. H. v. 3.000 EUR verbunden. In einem weiteren Mandat wurde eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 2.500 EUR verhängt¹¹. Die Verfahren gegen die anderen neun Wirtschaftsprüfer (vier Mandate) wurden jeweils mit einer Belehrung abgeschlossen.

V. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ebenfalls ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2013 bekannt gewordenen 41.299 prüfungspflichtigen Abschlüsse wurden insgesamt 1.179 Abschlüsse und 1.872 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Durchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Darüber hinaus wurden Rechenschaftsberichte nach Investmentgesetz (InvG) und Rechenschaftsberichte der Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet¹².

2. Verfahren

Von den ca. 990.000 im Jahr 2013 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 35.094 Jahresabschlüsse und 4.369 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen.

Hinzu kommen 1.805 im Bundesanzeiger veröffentlichte Rechenschaftsberichte nach InvG. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Zusätzlich werden in Einzelfällen Unternehmensabschlüsse über das Internet abgerufen. Auf dieser Informationsgrundlage erfolgten die Stichproben.

¹¹ Zu den gerügten Beanstandungen vgl. Abschn. III.3.1.

¹² Zu weiteren statistischen Angaben der gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke siehe Anlage 6.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in den Abschlüssen und
- Schlüssigkeit von Zahlenangaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

Aufgrund der Zuständigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Bereich des Enforcement der Rechnungslegung teilt die WPK dieser bei der Abschlussdurchsicht identifizierte Abweichungen in der Rechnungslegung kapitalmarkt-orientierter Unternehmen mit. Wenn sich im Rahmen eines ersten Schriftwechsels mit dem Abschlussprüfer herausstellt, dass ein Offenlegungsfehler die Ursache ist oder der Sachverhalt vom Abschlussprüfer eindeutig fachlich richtig beurteilt wurde, unterbleibt eine Mitteilung an die DPR. Im Berichtsjahr wurde die DPR in 15 Fällen informiert.

3. Ergebnisse

In 2013 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 145 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 1.647 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Hinzu kommen 13 Abweichungen aufgrund auffälliger Honorargestaltungen. Insgesamt ergibt dies 1.805 Abweichungen.

Aufgrund dessen wurden in 437 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammen 31 Fälle aus 2012 und 406 Fälle wurden in 2013 neu angelegt¹³.

¹³ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf Nichtbeanstandungen der aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) eingeführten Ausweis- und Angabepflichten, wobei folgende Bereiche hervorzuheben sind:
 - Pensionsrückstellungen und Angaben zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen von Altersversorgungsverpflichtungen,
 - latente Steuern,
 - Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Erläuterungen zu Bewertungsmethoden von sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr,
 - Bewertungseinheiten.
- auf Nichtbeanstandungen fehlender oder fehlerhafter Einzelangaben des Anhangs im Übrigen, wie z. B. zu Abschlussprüferhonoraren, zu derivativen Finanzinstrumenten oder zum Verbindlichkeitspiegel,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Darstellung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung,
- auf unzureichende Dokumentation des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung,
- auf Nichtbeanstandungen fehlerhafter Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalpiegel,
- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks.

Des Weiteren ging die WPK in 13 Fällen auffälligen Honorargestaltungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nach. Darin enthalten sind auch diejenigen vier Fälle, die zum vorjährigen Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. In der Regel konnten diese Fälle nach Überprüfung durch die VOBA aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer ggf. in Verbindung mit der Vorlage von Stundenaufgliederungen abgeschlossen werden.

Lediglich in drei Fällen war eine tiefergehende Beweisführung durch die Praxis nebst entsprechender intensiverer Befassung der WPK mit dem Sachverhalt notwendig.

Von den im Jahr 2013 insgesamt behandelten 437 Fällen konnte bis zum Jahresende in 399 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 31 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2014 waren noch 38 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 25 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 38 Fälle wurden wegen plausibler Erklärungen abgeschlossen,
- 291 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 45 Fälle¹⁴ führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen¹⁵.

Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gab die Schwere einzelner Verstöße oder Fehlerkumulationen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren leicht angestiegen¹⁶.

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (s. IDW PS 400, Anhang).

Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 183 Fällen (9,8 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht.

¹⁴ Diese 45 Fälle führten zur Einleitung von Disziplinarverfahren gegen 58 Berufsangehörige .Vgl. auch Fn. 3 und Anlage 4.

¹⁵ Zu den Feststellungen in diesen Fällen im Einzelnen vgl. Anlage 7.

¹⁶ Vgl. auch Anlage 4.

Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 51 Fällen (2,7 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurden vier Versagungsvermerke (0,2 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Die WPK stellt die Wortlaute der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfanges werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Veröffentlichung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

5. Ausblick

Einen Schwerpunkt der Abschlussdurchsicht für 2014 wird auch weiterhin die Überprüfung der durch das BilMoG erweiterten Ausweis- und Angabepflichten bilden. Die Vorermittlungsverfahren zu auffälligen Honorargestaltungen bei Abschlussprüfungen werden fortgesetzt.

VI. Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Die WPK hat bei Vorliegen der in §§ 20, 34 WPO genannten Voraussetzungen die Bestellung eines WP/ vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen. Insbesondere liegen den Widerrufsverfahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung und in geringerem Umfang ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie unvereinbare Tätigkeiten zugrunde. Bei Anhaltspunkten, dass die Bestelungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind anlassbezogene Ermittlungen durchzuführen. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

In 2013 wurden 96 Widerrufsverfahren eingeleitet. Davon entfielen 65 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbrachten.

Weitere 18 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. Bei einem Berufsangehörigen war der Wegfall der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung und in zwei Fällen die Bestellungsvoraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen zu überprüfen. Acht Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in zwei Fällen die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

Von den in 2013 eingeleiteten Verfahren kam es in sieben Fällen zum Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung; 61 Verfahren konnten eingestellt werden, die übrigen Verfahren dauern teilweise noch an.

Sechs der in 2013 eingeleiteten Widerrufsverfahren wurden bereits bestands- oder rechtskräftig; zweimal wegen fehlenden Versicherungsschutzes, zweimal wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, einmal wegen Ausübung einer berufsrechtlich unvereinbaren Tätigkeit und einmal wegen Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft.

Anfang 2013 waren noch 41 Verfahren aus den Vorjahren offen. 27 Verfahren davon konnten im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Überwiegend (zwölf Verfahren) lagen den Verfahren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde. Teilweise konnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden, teilweise wurde auf die Bestellung verzichtet oder der Widerruf bestandskräftig, einmal wurde im Rechtsmittelverfahren gegen den Widerruf der Bestellung der Antrag auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurückgewiesen.

Berlin, 7. April 2014

Anlagen (statistische Übersichten)

Zu II.: Verfahrensentwicklung (S. 24)

Anlage 1: Neue Verfahren

Anlage 2: Abgeschlossene Verfahren

Zu III.: Anlassbezogene Berufsaufsicht (S. 26)

Anlage 3: Graphische Darstellung der Neueingänge 2013

Anlage 4: Entwicklung der Neueingänge

Anlage 5: Entwicklung der Erledigungen

Zu V.: Abschlussdurchsicht (S. 29)

Anlage 6: Bereiche der Durchsicht

Anlage 7: Feststellungen

Anlagen zu II.: Verfahrensentwicklung 2013

Anlage 1: Neue Verfahren:

Verfahren	2013	2012	2011	2010	2009
Berufsaufsichtsverfahren	293	298	270	368	473
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	96	120	109	102	103
Inspektionen ¹⁷	25	39	43	43	47
	414	457	422	513	623
Abschlussdurchsicht	406	501	742	673	862
Sonstige Vorermittlungen	342	413	328	356	357
	748	914	1070	1029	1219
Gesamt	1.162	1.371	1.492	1.542	1.842

¹⁷ Für die Durchführung und Organisation dieser Untersuchungen ist die APAK unmittelbar verantwortlich. Die Angaben für 2012 und 2013 beziehen sich auf die Fälle berufsrechtlicher Würdigung von Feststellungen der Inspektionen durch die WPK pro Jahr (siehe oben Abschn. IV.2.) Die Angaben für die Jahre 2009 bis 2011 beziehen sich auf die pro Jahr angeordneten Inspektionen.

Anlage 2: Abgeschlossene Verfahren:

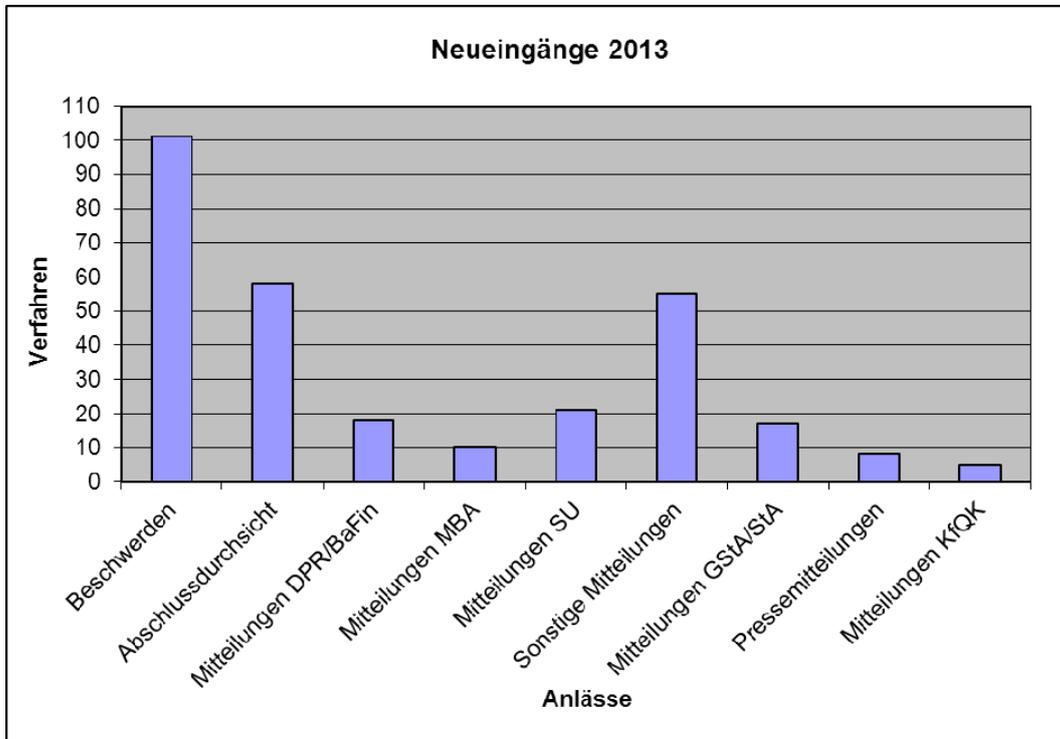
Verfahren ¹⁸	2013	2012	2011	2010	2009
Berufsaufsichtsverfahren	275	290	321	476	496
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	103	117	83	72	82
Inspektionen ¹⁹	25	39	31	44	58
	403	446	435	592	636
Abschlussdurchsicht	399	534	702	706	881
Sonstige Vorermittlungsverfahren	397	411	326	356	357
	796	945	1028	1062	1238
Gesamt	1.199	1.391	1.463	1.654	1.874

¹⁸ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

¹⁹ Vgl. Fn. 16.

Anlagen zu III.: Anlassbezogene Berufsaufsicht

Anlage 3: Graphische Darstellung der Neueingänge 2013:



Anlage 4: Entwicklung der Neueingänge

Anlass der Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens	2013	2012	2011	2010	2009
Beschwerden ²⁰	101	98	89	119	148
Feststellungen durch die Abschlussdurchsicht der WPK ²¹	58	51	55	84	122
Mitteilungen von DPR / BaFin	18	33	55	45	38
Mitteilungen der Mitglieder- und Beitragsabteilung der WPK ²²	10	15	19	34	48
Sonstige Mitteilungen ²³	55	45	25	24	15
Feststellungen aus Inspektionen (SU)	21	33	4	25	44
Mitteilungen von StA / GStA	17	12	7	19	16
Presseberichterstattung ²⁴	8	10	12	14	28
Mitteilung der KfQK	5	1	4	4	14
	293	298	270	368	473

²⁰ Hier sind auch die Beschwerden erfasst, die bei der APAK eingingen und für die berufsrechtliche Beurteilung an die WPK weitergeleitet wurden.

²¹ Vgl. auch Fn. 3.

²² Den Verfahren lag überwiegend der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

²³ Hierzu gehören z.B. Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Diesen Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betreffen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

²⁴ Soweit das Verfahren nicht bereits unter einer anderen Kategorie – z.B. Mitteilung der DPR – erfasst ist. Die WPK sichtet täglich die überregionale Presse und geht etwaigen Hinweisen auf Pflichtverletzungen nach.

Anlage 5: Entwicklung der Erledigungen

Art der Erledigungen	2013	2012	2011	2010	2009
Rügen	52	43	57	115	61
- davon mit Geldbuße	18	22	25	75	32
Urteile der Berufsgerichte	2	1	-	-	1
Sonstige Maßnahmen der GStA / Berufsgerichtsbarkeit (§§ 153, 153a StPO)	3	4	9	19	22
Belehrungen	70	96	130	105	165
Einstellungen	141	138	113	211	218
Ausscheiden als WP/vBP ²⁵	7	8	12	26	29
Gesamt	275	290	321	476	496

²⁵ Die Verfahren wurden wegen Todes des Berufsangehörigen, Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens eingestellt.

Anlagen zu Teil V. Abschlussdurchsicht

Anlage 6: Bereiche der Durchsicht

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf. Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2013	(in %)	2012	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	225	36,6	206	30,9
1.2. Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	177	36,9	219	41,7
Zwischensumme Abschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	402	36,7	425	35,7
1.3. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften, Banken und Versicherungen	264	2,3	263	2,2
1.4. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	207	0,9	197	0,8
1.5. Konzernabschlüsse	243	6,2	235	5,7
Zwischensumme Abschlüsse der Unternehmen von <u>nicht</u> öffentlichem Interesse	714	1,9	695	1,7
1.6. Rechenschaftsberichte InvG	32	1,8	29	1,5
Zwischensumme zu 1.	1148	2,8	1149	2,7
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	30	100,0	31	100,0
3. Abschlüsse in elektronischer Form aus anderen Quellen	1	-	1	-
Summe der durchgesehenen Abschlüsse	1179	2,9	1181	2,8
zusätzlich durchgesehene BV bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	693	63,3	767	64,3
Summe der durchgesehenen Bestätigungsvermerke	1872	4,5	1948	4,5

Anlage 7: Feststellungen

Die eingeleiteten Verfahren hatten die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Feststellungen zum Gegenstand.

Pos.	Gegenstand der Disziplinarverfahren	2013	2012
1	Nichtbeanstandung einer unzulänglichen Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbesondere von Fortbestandsrisiken	11	3
2	Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände (§§ 319, 319a HGB, 49 WPO)	11	1
3	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen in HGB-Abschlüssen	6	10
4	Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen	3	9
5	fehlende Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. HGB	3	6
6	Organisatorische Zusammenführungen mit laufenden Berufsaufsichtsverfahren	3	3
7	fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung bzw. Versagung des BV	3	1
8	Klärung von Zweifelsfragen zu auffälligen Honorar-gestaltungen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 WPO)	3	1
9	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen oder wesentlicher Einzelfehler in IFRS-Abschlüssen	2	3
10	Nichtbeantwortungen von WPK-Anfragen	-	3
	Summe	45	41